|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **2.1 Lösung fehlende Zulassungsplaketten Teil 2** | **soll** | **ist** |
| **Öffentlicher Verkehrsraum**  Bei der im Sachverhalt befahrenen Märchenweg handelt es sich um einen rechtlich öffentlichen Verkehrsraum, da der Märchenweg von der zuständigen Straßenbaubehörde zur verkehrsüblichen Nutzung durch jedermann gewidmet wurde.  Somit finden alle verkehrsrechtlichen Vorschriften Anwendung.  Gemäß § 6 StVG ist das BMV ermächtigt Rechtsverordnungen zu erlassen, was es u.a. mit der StVO, StVZO, FeV und FZV getan hat.  Alle im Sachverhalt festgestellten Verstöße gegen die Rechtsverordnungen sind, bei Unterstellung von Rechtswidrigkeit und Vorwerfbarkeit ordnungswidrig im Sinne von § 24 StVG.  Bei im Sachverhalt festgestellten Straftaten werden eine rechtswidrige und schuldhafte Begehungsweise ebenfalls unterstellt. |  |  |
| **Zulassung von Fahrzeugen** |  |  |
| **Grundsätze**  Gemäß § 1 I StVG müssen alle Kfz und ihre Anhänger, die im öffentlichen Straßenverkehr in Betrieb gesetzt werden sollen, von der zuständigen Behörde zum Verkehr zugelassen sein.  Der zu beurteilende Pkw Fiat ist ein Kfz im Sinne von § 1 II StVG. Die Ausnahme gemäß § 1 III StVG ist nicht zutreffend, da der Pkw u.a. nicht durch Muskelkraft fortbewegt wird.  Dieses Kraftfahrzeug wurde im öffentlichen Verkehrsraum in Betrieb gesetzt, da es bestimmungsgemäß zum Zwecke der Fortbewegung gebraucht wurde. Somit ist der Pkw grundsätzlich zulassungspflichtig.  Gemäß § 1 FZV finden die Vorschriften dieser Verordnung Anwendung auf Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (bbH) von mehr als 6 km/h. Die bbH wird im § 30a StVZO definiert.  Laut der abgebildeten Zulassungsbescheinigung Teil I (ZB I) Ziffer T, hat der Pkw eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit (bbH) von 150 km/h. Somit unterliegt das Kraftfahrzeug den Bestimmungen der FZV.  Die gemäß § 3 I FZV erforderliche Zulassung erfolgt auf Antrag, bei Vorliegen einer Betriebserlaubnis und dem Nachweis einer Pflichtversicherung, durch Zuteilung eines Kennzeichens und Abstempelung der Kennzeichenschilder sowie der Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung.  Ausnahmen von diesem Zulassungsverfahren sind im § 3 III FZV aufgeführt.  Die Kennzeichen sind gemäß § 12 FZV ordnungsgemäß am Fahrzeug anzubringen.  Nachgewiesen wird die Zulassung u.a. durch die ZB I, die beim Betrieb gemäß § 13 VI FZV mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen ist. |  |  |
| **Pkw**  Bei dem Pkw handelt es sich um einen handelsüblichen Pkw ohne Besonderheiten und somit um ein „normales“ Kraftfahrzeug, welches nicht unter die Ausnahmen vom Zulassungsverfahren gemäß § 3 III FZV fällt. Der Pkw ist somit grds. zulassungspflichtig. |  |  |
| Am Pkw sind die Kennzeichen offensichtlich korrekt angebracht. Allerdings sind diese nicht abgestempelt, also weder mit einer Zulassungs-, noch mit einer HU-Plakette versehen. Da diese den Kennbuchstaben „E“ als amtlichen Zusatz führen, handelt sich hierbei um besondere Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge gemäß § 11 FZV. Diese werden auf Antrag nur den Fahrzeugen zugeteilt, welche die Voraussetzungen nach dem EmoG erfüllen. Darauf wird bei der Kraftfahrzeugsteuer nochmals eingegangen.  Der Fahrer händigte die als Nachweis der Zulassung dienende Zulassungs-bescheinigung Teil I ordnungsgemäß aus.  Allerdings ist die auf der Rückseite befindliche Markierung freigelegt, so dass die Aufschrift „Dokument nicht mehr gültig“ erkennbar ist.  Dies könnte ein Verstoß gegen § 12 FZV aber auch ein Zulassungsverstoß gemäß § 3 I FZV darstellen. |
| Da die Kontrolle am 27.02.2024 stattfindet, dieses Datum auf der Zulassungs-bescheinigung Teil I neben der Markierung eingetragen wurde und der Fahrer angibt, dass er dieses Fahrzeug für heute von dem Autohaus Gans als Ersatzfahrzeug zur Verfügung gestellt bekommen hat, könnte es sich um eine Tageszulassung gemäß § 7 FZV handeln.  Gemäß § 7 FZV kann die Erstzulassung eines zulassungspflichtigen Fahrzeugs auf die Dauer eines Tages erfolgen. Bei einer solchen Tageszulassung bedarf es keiner Abstempelung der Kennzeichenschilder.  Wie bereits festgestellt, findet die Kontrolle am 27.02.2024 statt. Laut der Zulassungsbescheinigung Teil I (Ziffer B) wurde der Pkw am heutigen Tag erstmals zugelassen.  Die Zulassungsbehörde trägt bei einer Tageszulassung auf der Vorderseite das Datum der Erstzulassung ein. Zudem legt sie den Sicherheitscode unter der Markierung auf der Rückseite frei und trägt das Datum der Außerbetriebsetzung ein.  Dies ist offensichtlich alles erfolgt, so dass das Fahrzeug am heutigen Tag zugelassen ist.  Dies geht auch aus dem ausgehändigten vorläufigen Zulassungsnachweis hervor. Dieser wird ebenfalls von der Zulassungsstelle ausgestellt.  Dieser vorläufige Zulassungsnachweis muss Angaben enthalten zur ausstellenden Zulassungsbehörde, zur Antragsnummer, zum Kennzeichen, zum Datum der Erstzulassung und zum Datum der Außerbetriebsetzung.  Der abgebildete vorläufige Zulassungsnachweis erfüllt die Kriterien und beschränkt ebenfalls die Zulassung auf den Tag der Verkehrskontrolle.  Somit ist das Fahrzeug ordnungsgemäß zugelassen, so dass kein Verstoß gegen § 3 I FZV vorliegt.  Da die ordnungsgemäß angebrachten Kennzeichenschilder ohne Stempelplaketten verwendet werden dürfen, liegt auch kein Verstoß gegen § 12 FZV vor.  Allerdings muss der vorläufige Zulassungsnachweis bei der Inbetriebsetzung im öffentlichen Straßenverkehr gemäß § 7 IV 2 FZV bis zum Ablauf des Tages der Erstzulassung von der, das Fahrzeug führenden Person, von außen gut lesbar im Fahrzeug ausgelegt werden.  Da der Fahrer den vorläufigen Zulassungsnachweis im Handschuhfach findet, war dieser nicht von außen gut sichtbar im Fahrzeug ausgelegt, so dass der Fahrer eine min. fahrlässige **Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 7 IV 2; 77 Nr. 8 FZV** begeht. |  |  |
| **Grundsätze Versicherung**  Gemäß § 1 PflVG ist der Halter eines Fahrzeugs mit regelmäßigem oder gewöhnlichem Standort im Inland verpflichtet, für den Gebrauch seines Fahrzeugs eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten.  Halter ist, wer ein Fahrzeug auf eigene Rechnung in Gebrauch hat und die Verfügungsgewalt besitzt, die ein solcher Gebrauch voraussetzt.  Auf eigene Rechnung in Gebrauch heißt, dass der Halter mindestens einen Teil der Kosten trägt und den Nutzen aus dem Fahrzeugeinsatz zieht. Die Verfügungsgewalt hat, wer die Einsatzzeit, den Anlass der Fahrt und das Ziel bestimmt.  Da der Fahrer angibt, dass Fahrzeug nur heute vom Autohaus als Ersatzfahrzeug zur Verfügung gestellt bekommen hat, ist er nicht der Fahrzeughalter.  Dieser müsste im Autohaus ermittelt werden, vermutlich ist es der Inhaber, Herr Gans.    Als Fahrzeuge im Sinne des PflVG versteht man gemäß § 1a PflVG u.a. Kraftfahrzeuge mit einer bbH von mehr als 6 km/h sowie deren Anhänger.  Bei dem Pkw mit einer bbH von 150 km/h handelt es sich somit um ein Fahrzeug im Sinne des PflVG.  Da der Pkw mit einem deutschen Kennzeichen versehen ist, ist der gewöhnliche Standort gemäß § 1a II Nr. 1 PflVG im Inland zu verorten.  Der Gebrauch ist im § 1a III PflVG definiert. Darunter versteht man im Rahmen der Versicherungspflicht den nutzugstypischen Umgang mit dem Fahrzeug.  Da der Pkw bestimmungsgemäß zur Fortbewegung verwendet wurde, liegt unstreitig ein Gebrauch vor.  Somit unterliegt der Pkw der allgemeinen Versicherungspflicht.  §§ 2 und 2a PflVG nennen Ausnahmen von dieser Versicherungspflicht.  Ein Verstoß gegen die Versicherungspflicht wird im § 30 PflVG sanktioniert. |  |  |
| **Pkw**  Der Pkw fällt nicht unter die Ausnahmen der §§ 2, 2a PflVG und unterliegt somit der allgemeinen Versicherungspflicht.  Da der Nachweis einer gültigen Versicherung gemäß § 3 I FZV eine Voraussetzung für eine Zulassung ist, kann beim Vorliegen einer Tageszulassung grundsätzlich auch von einem gültigen Haftpflichtversicherungsvertrag ausgegangen werden.  Da der Sachverhalt nichts Gegenteiliges enthält sind keine Verstöße erkennbar. |  |  |
| **Grundsätze Steuer**  Gemäß § 1 I Nr. 1 KraftStG unterliegt das Halten von inländischen Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen der Kfz-Steuer.  Als inländische Fahrzeuge versteht man die Fahrzeuge, welche unter die maßgeblichen Vorschriften des deutschen Zulassungsverfahrens, also der FZV fallen. Dies liegt hier bei dem Pkw, wie bereits festgestellt, vor.  Halten bedeutet die (zulässige) Möglichkeit der Nutzung. Da das Fahrzeug im öffentlichen Verkehrsraum gefahren wurde, wurde es auch gehalten. Demnach unterliegt der Pkw der allgemeinen Steuerpflicht.  Steuerschuldner ist gemäß § 7 Nr. 1 KraftStG die Person, auf welche das Fahrzeug zum Verkehr zugelassen ist, hier grundsätzlich das Autohaus Gans als juristische Person.  Von den Vorschriften über die Steuerpflicht gibt es gemäß § 3 ff KraftStG jedoch auch Ausnahmen. So sind z.B. zulassungsfreie Fahrzeuge von der Steuerpflicht befreit.  Verstöße werden grds. durch die §§ 370/378 AO sanktioniert. |  |  |
| **Pkw**  Bei einer Zulassung ist gemäß § 3 KraftStDV eine Steuererklärung abzugeben, so dass auch bei einer vorhandenen Tageszulassung grds. von einer ordnungsgemäßen Besteuerung ausgegangen werden kann.  Da der Pkw, wie bereits festgestellt, ein E-Kennzeichen gemäß § 11 FZV zugeteilt bekommen hat, erfüllt er offensichtlich die Bestimmungen des EmoG. Das E-Kennzeichen wird nur auf Antrag erteilt und die Voraussetzungen dafür von der Zulassungsstelle geprüft.  Da der Pkw laut Zulassungsbescheinigung Teil I elektrisch angetrieben ist, fällt er unter die Ausnahmen des § 3d KraftStG.  Danach sind Elektrofahrzeuge, welche in der Zeit vom 18.05.2011 bis zum 31.12.2025 zugelassen werden für zehn Jahre ab dem Tag der Zulassung, längstens bis zum 31.12.2030 von der Steuer befreit.  Somit ist der Pkw steuerfrei, so dass keine Verstöße erkennbar sind.  Abweichend von § 10 II FZV erhält der Pkw jedoch kein grünes Kennzeichen. |  |  |
| **Klausurtechnik** |  |  |
| **gesamt** |  |  |